

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Astrid Gronemeier 563 5643 563 8417 astrid.gronemeier@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.11.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/3374/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.12.2004	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
08.02.2005	Ausschuss Bauplanung	Empfehlung/Anhörung
23.02.2005	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
28.02.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bauleitplanverfahren Nr. 167 / 167 A - In der Beek / In den Birken / Katernberger Schulweg - Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB		

Grund der Vorlage

Behandlung der Anregungen
Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens umfasst eine Fläche wie sie sich aus der Kurzbegründung ergibt.
2. Die vorgebrachten Anregungen werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung behandelt.
3. Die fünfte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 / 167 A wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 (8) BauGB ist beigelegt.

Unterschrift

gez. Uebrick

Begründung zur fünften Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 / 167 A - In der Beek / In den Birken / Herberts Katernberg –

Der Geltungsbereich dieser 5. Änderung umfasst die bisher als öffentlicher Fußweg festgesetzte Fläche sowie die beidseitigen, parallel zum Weg liegenden und von der Bebauung freizuhaltenden Flächen zwischen In den Birken 66 und 70 bis Herberts Katernberg 34 und 36.

Der Weg ist in der Örtlichkeit nicht vorhanden. Nur etwa 3/5 der Wegeflächen befinden sich in städtischem Eigentum, ein Erwerb der restlichen Flächen konnte in der Vergangenheit nicht vollzogen werden. Durch die 1997 rechtskräftig gewordene 4. Änderung des Bebauungsplanes existiert nun eine alternative Wegeführung (siehe Anlage 03). Auch wurde zwischenzeitlich im Bereich der Wegeparzelle an der Straße In den Birken eine Garage genehmigt und errichtet.

Schließlich haben mehrfach Anlieger den Wunsch geäußert, städtische Anteile des Weges zu erwerben. Diesem Begehren kann jetzt nachgekommen werden, da die mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes ermöglichte alternative Trassierung des Fußweges auf städtischen Flächen bereits realisiert ist und der Erschließung der angrenzenden z. T. bereits bebauten Grundstücke dient.

Durch die Aufgabe der Festsetzung des öffentlichen Weges wird ein rechtlich zulässiger Eingriff nicht durchgeführt (positive Ökobilanz). Die Aufhebung der beidseitig des Weges festgesetzten 5 m breiten von Bebauung freizuhaltenden gärtnerisch zu nutzenden Streifen kann aufgrund der bereits existierenden angrenzenden Grundstückszuschnitte lediglich zu Baumaßnahmen genutzt werden, die anderenfalls auf anderen Flächen des Grundstücks zulässigerweise hätten realisiert werden können (z. B. Garagen oder Gartenhäuser). Somit ist durch die Planänderung keine höhere Versiegelung im Umfeld des ehemaligen Fußweges zu erwarten.

Die Baumschutzsatzung ist bei den unter Schutz stehenden Bäumen zu beachten.

Diese 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 / 167 A wird als vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Da allerdings der Kreis der betroffenen Bürger bei der Aufhebung der ehemals geplanten öffentlichen Fußwegeverbindung rechtlich nicht eindeutig abgrenzbar war, wurde vom 12.07. bis 12.08.2004 eine öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB durchgeführt. Der Anlage 01 zu dieser Drucksache können diejenigen Organisationen entnommen werden, die Anregungen vorgebracht haben. Von Bürgern wurden keine Anregungen vorgebracht. Anlage 02 enthält die Vorschläge der Verwaltung zur Behandlung der Anregungen.

Für den Bereich der 5. Bebauungsplanänderung gibt es nach Angaben der UBB keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen.

Die Empfehlung des Kampfmittelräumdienstes wird seitens R 102 in den Rechtsplan als Hinweis aufgenommen.

Da gegen das Änderungsverfahren keine grundsätzlichen Anregungen vorgebracht worden sind, kann der Satzungsbeschluss zu diesem Änderungsverfahren gefasst werden kann.

Hinweis:

Die Festsetzungen der Straßenbegrenzungslinien zwischen In den Birken 52 bis vor In den Birken 72 wurden, mit Ausnahme der durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 / 167 A bedingten Festsetzungen, aus dem Bebauungsplan Nr. 783 – In den Birken - übernommen.

Im Bereich der Grundstücke In den Birken 76-82 wurde die Straßenbegrenzungslinie an den tatsächlichen Straßenausbau angepasst (Übergangsbereich zwischen BPL 783 und 167).

Kosten und Finanzierung

Durch den Verkauf des städtischen Anteils an dem ehemals geplanten Weg wird eine Einnahme von ca. 60.000 € erwartet.

Anlagen

- 01 Vorgebrachte Anregungen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 / 167 A –
In der Beek / In den Birken / Katernberger Schulweg –
- 02 Vorschläge der Verwaltung zur Behandlung der Anregungen
- 03 Festsetzungen im Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 / 167 A mit Hinweis auf die alternative Wegeverbindung